



Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein - Außenstelle Wesel
Postfach 100223 · 46463 Wesel

Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel

Kontakt: Außenstelle Wesel
Telefon: 0281/108-1
Fax: 0281/108-255
E-Mail: kontakt.rnl.nr@strassen.nrw.de
Zeichen: B220/48-0545/P/NR/2126
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 26.01.2021

AS A 3/B 220 – Verlängerung der Rechtsabbiegespur auf die A 3 in Emmerich

Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben (Vorprüfung)

1. Vorhaben

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, plant die Verlängerung der Rechtsabbiegespur, von Emmerich am Rhein kommend, auf die A 3. Der Knotenpunkt befindet sich außerhalb der Ortschaft in der Gemarkung Klein-Netterden der Stadt Emmerich am Rhein im Landkreis Kleve. Es handelt sich um einen plangleichen Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage (LSA). Die bestehende B 220 hat eine Fahrspurweite von ca. 3,40 m + 0,50 m Randstreifen je Fahrtrichtung, hinzu kommt die Aufweitung für einen 82 m langen und ca. 3,50 m breiten Rechtsabbiegestreifen plus 0,50 m Randstreifen. Als Nebenanlage ist beidseitig ein Geh- und Radweg mit einer Breite von 1,87 m angelegt, der beidseitig durch einen 1,04 m breiten Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt ist, welcher im Knotenpunkt die AS A 3 kreuzt. Der DTV- Wert der aktuellen Straßenverkehrszählung 2015 der B 220 liegt bei 21.244 Kfz/d und 1.540 Kfz SV/d.

Zukünftig werden die Geradeaus- und Rechtsabbiegespur ihre Breite von 3,40 m bzw. 3,50 m behalten. Die Rechtsabbiegespur wird von 82 m um weitere 205 m verlängert. Der vorhandene Geh- und Radweg östlich der B 220 wird parallel zu der Baumaßnahme an der Rechtsabbiegespur um 1,50 m verschwenkt. Die sichere Querung der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer wird durch die LSA gewährleistet. Sämtliche Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich im Bereich des jetzigen Straßendammkörpers oder auf bereits versiegelten Flächen. Die Bauzeit der Maßnahme beträgt voraussichtlich ca. 3 Monate.

Zur Sammlung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers sind Borde und Straßenabläufe anzuordnen. Die B 220, samt verlängertem Abbieger, haben eine einseitige Querneigung von ca. 2,5%. Das Wasser wird mittels Bord gefasst und über Abläufe in einen

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel

Augustastr. 12 · 46483 Wesel
Postfach 100223 · 46463 Wesel
Telefon: 0281/108-1
kontakt.rnl.nr@strassen.nrw.de

Kanal eingeleitet. Dieser ist derzeit Bestand und wird auf Grund der Baumaßnahme in den gemeinsamen Geh- & Radweg verlegt. Der Trennstreifen erhält eine Neigung von 12% in Richtung der Fahrbahn. Der gemeinsame Geh- & Radweg hat eine Querneigung von 2,5% und entwässert über die Dammschulter.

Erfordernis des Bauvorhabens

Aufgrund der unzureichenden Länge der Rechtsabbiegespur an der AS A 3/B 220 kommt es regelmäßig zu Rückstaubildungen. Eine Signalisierungsänderung würde den Zustand nicht ausreichend verbessern. Infolgedessen wurde von der Abteilung Betrieb und Verkehr der Umbau des Rechtsabbiegers empfohlen, um Verkehrsfluss und -qualität für Geradeausfahrten zu verbessern und so die Verkehrssicherheit zu optimieren.

2. Daten und Informationsgrundlage

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- » Lagepläne (Maßstab 1:500)
- » Technische Planung
- » Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Artenschutzbeitrag

3. Sachverhaltsdarstellung

Merkmale des Vorhabens

Die Baulänge beträgt ca. 205 m und die geschätzte Flächeninanspruchnahme in etwa 3.263 m², wovon die Neuversiegelung etwa 545 m² umfasst. Der Umfang der Erdarbeiten wird auf 1.236 m³ geschätzt. Durch den Eingriff werden ausschließlich angrenzende straßennahe Flächen wie Straßenböschungen/-begleitgrün mit und ohne Gehölzbestand in Anspruch genommen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen durch z. B. Lagerplätze werden auf das zwingend erforderliche Maß reduziert und auf bereits versiegelten Flächen bzw. im Bereich des Straßendamms angelegt.

Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Sinne des Vorsorge- und Vermeidungsprinzips sind alle Gehölze außerhalb der Brutzeiten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zu fällen. Für die Habitatnutzung relevante Höhlen- und Spaltenbäume sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Standort des Vorhabens

Im Untersuchungsgebiet ausgewiesen sind das Wasserschutzgebiet „WSG Emmerich-Helenenbusch - Zone III A“, schutzwürdige Plaggenescböden, Biotopverbundflächen sowie ein Hochwasser-Risikogebiet. Die ausgewiesenen Gebiete und Flächen werden nur geringfügig von der Baumaßnahme tangiert, es gehen jedoch keine Beeinträchtigungen aus, welche die Funktionsfähigkeit der Bereiche im relevanten Maße mindern. Eine Zerschneidung der Flächen liegt ebenso nicht vor. Das Vorhaben ist ferner mit den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung des WSG zu vereinbaren, weshalb eine nachteilige Beeinträchtigung auf das Grundwasser nicht zu erwarten ist. Weitere Schutzgebiete von landschaftsplanerischer Relevanz werden nicht tangiert.

Nachteilige Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind - auch im Hinblick auf die Größen- und Leistungswerte der Nr. 5 - 7 in Anlage 1 des UVPG NW - als gering zu bewerten. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, dessen Standort sowie der Vorbelastung durch die bestehende B 220 und die A 3 sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Kriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG NW als nicht erheblich im Sinne des UVPG NW einzustufen.

4. Ergebnis des Vorprüfung

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Straßenbauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde den zuständigen Naturschutzbehörden mitgeteilt.

Die Höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf als auch die Untere Naturschutzbehörde Kreis Kleve haben gegen das Ergebnis der Vorprüfung keine Bedenken geäußert.

i. A.
gez. Horstmann